

**Besondere Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Medienwissenschaft (Media Studies)
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Neufassung)
vom 08. April 2015**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft (Media Studies) erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

II. Masterprüfung

- § 7 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Wiederholung der Masterarbeit
- § 10 Zeugnis/Masterurkunde
- § 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Masterstudiengang Medienwissenschaft auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für die Analyse und Gestaltung medienkünstlerischer Prozesse sowie die Erforschung medialer Zusammenhänge anzuwenden; sie die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und die analytischen, theoretischen und methodischen Zusammenhänge des Faches überblicken.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Medienwissenschaft beträgt 4 Semester.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 63,5 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP). Der Studienabschluss besteht aus einer Masterarbeit (23 LP) mit Verteidigung (2 LP).

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden 8 Pflicht- und 9 Wahlpflichtmodulen sowie der Masterarbeit mit Verteidigung. Aus den Wahlpflichtmodulen sind 5 entsprechend den Vorgaben gem. § 7 Abs. 5 zu belegen.

1. Pflichtmodule

Studienmodule

- Modul 1: Analyse (8 LP)
- Modul 2: Medientheorie (8 LP)
- Modul 3: Medienkonzeption und -planung (6 LP)
- Modul 4: Publikums- und Zielgruppenforschung (8 LP)
- Modul 5: Ästhetik und Dramaturgie (5 LP)
- Modul 10: Spezielle Methoden (4 LP)
- Modul 17: Freies Studium (6 LP)

Projektmodul

- Modul 9: Projektmanagement „*SehSüchte*“ (12 LP)

2. Wahlpflichtmodule

Studienmodule

- Modul 6: Mediengeschichte (6 LP)
- Modul 7: Globale Kommunikation (6 LP)
- Modul 8: Kinder- und Jugendkultur (6 LP)

Wissenschaftliche Forschungsmodule

- Modul 11: Geschichte von Film und Fernsehen (10 LP)
- Modul 12: Populäre Unterhaltung (10 LP)
- Modul 13: Production Studies (10 LP)
- Modul 14: Kinder, Jugend und Medien (10 LP)

Künstlerisch-wissenschaftliche Forschungsmodule

- Modul 15: Multimedia-Konzeption/Stoffentwicklung (6 LP)
 Modul 16: Programmplanung und Formatentwicklung (6 LP)

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert höchstens 60 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 (1) der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module können, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet werden.

II. Masterprüfung

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1,2,4, 6-9, 11-16
2. der Masterarbeit
3. Verteidigung der Masterarbeit.

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

Arithmetisches Mittel der Noten der Module 1,2,4, 6-9, 11—16	40 %
Note der Masterarbeit	40 %
Note der Verteidigung der Masterarbeit	20 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gemäß Abs. 2 mindestens 1,2 beträgt.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt:

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1:

- Modul 1: Analyse
 Modul 2: Medientheorie
 Modul 4: Publikums- und Zielgruppenforschung
 Modul 6: Mediengeschichte
 Modul 7: Globale Kommunikation
 Modul 8: Kinder- und Jugendkultur
 Modul 9: Projektmanagement „*SehSüchte*“
 Modul 11: Geschichte von Film und Fernsehen
 Modul 12: Populäre Unterhaltung
 Modul 13: Production Studies
 Modul 14: Kinder, Jugend und Medien
 Modul 15: Multimedia-Konzeption/Stoffentwicklung
 Modul 16: Programmplanung und Formatentwicklung

2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:

- Modul 3: Medienkonzeption und -planung
 Modul 5: Ästhetik und Dramaturgie
 Modul 10: Spezielle Methoden
 Modul 17: Freies Studium

(5) Die Wahlpflichtmodule sind wie folgt zu wählen:

- 2 Module aus dem Bereich der allgemeinen Wahlpflichtmodule (Module 6 - 8),
 2 Module aus dem Bereich der wissenschaftlichen Forschungsmodule (Module 11 - 14),
 1 Modul aus dem Bereich der künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsmodule (Module 15 - 16).
 Im Modul 17 Freies Studium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP nachzuweisen.

(6) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Abschluss der Module 1-10. In Ausnahmefällen können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (23 LP) beinhaltet ein für die Praxis, Forschung und/oder Lehre relevantes wissenschaftliches Thema. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein film-, medien- oder kulturwissenschaftliches Thema projekt- bzw. anwendungsbezogen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisbezogener Reflexion zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll einem Umfang von 200.000 Zeichen bzw. 29.000 Wörter (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Für die Anfertigung der Masterarbeit stehen 18 Wochen zur Verfügung. Das Thema der Masterarbeit darf einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/ des Studierenden und Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers eine Verlängerung von maximal 6 Wochen möglich.

(3) Die Masterarbeit ist gem. § 21 Abs. 11 APO/BAMA in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc-Datei) im Dezernat 1 abzuliefern.

(4) Die Masterarbeit wird gem. § 21 Abs. 5 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(5) Die Masterarbeit wird mündlich verteidigt (2 LP).

§ 9 Wiederholung der Masterarbeit

Die Masterarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Masterurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen und die Bezeichnungen der studienbegleitenden Module
- die Note und das Thema der Masterarbeit
- die Note der Verteidigung der Masterarbeit
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

(1) Diese besondere Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft der HFF vom 21.06.2011 weiter.

(3) Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2014 begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang Medienwissenschaft immatrikuliert sind, können den Masterstudiengang Medienwissenschaft entweder nach dieser oder nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft vom 21.06.2011 (Amtliche Bekanntmachung 17. Jahrgang Nr. 12 vom 30.09.2011) studieren (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Prüfungsordnung ist dem Dezernat I – studentische Angelegenheiten – innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Masterprüfung und der Masterurkunde, Diploma Supplement